



Unterschrift

Im Auftrag

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.
Die Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern gesichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung gilt vom 10.05.2012 bis zum 09.05.2015.
Wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Herrn Ralf Sewing 33611 Bielefeld Engersche Str. 42

Herrn Ralf Sewing 33611 Bielefeld Engersche Str. 42
zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Freistellungsbescheinigung

Finanzamt, Postfach 100371, 33503 Bielefeld

00720008

Sicherheitsnummer: 33607 Bielefeld Ravensberger Straße 90 Telefon 0521/548-2411 10.05.2012

Finanzamt Bielefeld-Innenstadt Steuernummer: 305/5214/0617